

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Gemeinde-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 78/1990 aufgehoben durch LGBl Nr 118/2000

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

29.09.1990

Außerkrafttretensdatum

21.11.2000

Text**3. Abschnitt****Auskunftsverfahren****Antrag auf Auskunftserteilung****§ 14**

(1) Anträge auf Auskunftserteilung im Sinne des § 11 Abs. 1 DSG können bei den Auftraggebern nach § 2 eingebracht werden. Hierbei ist die Identität des Antragstellers mit dem Betroffenen nachzuweisen und das Auskunftsbegehren zu konkretisieren.

(2) Bei kostenpflichtigen Anträgen (§ 15 Abs. 2) ist dem Antragsteller nach allenfalls erforderlicher Konkretisierung seines Antrages der für die Erteilung der Auskunft zu leistende Kostenersatz unverzüglich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist auf die Bestimmung des Abs. 3 zweiter Satz hinzuweisen.

(3) Die Frist für die Auskunftserteilung (§ 11 Abs. 1 DSG) beginnt bei unentgeltlichen Auskünften (§ 15 Abs. 1) mit dem Einlangen des Antrages oder, wenn eine Konkretisierung des Antrages erforderlich ist, hiemit, ansonsten mit Vorlage des Beleges über die Einzahlung des Kostenersatzes zu laufen. Wird die Einzahlung des Kostenersatzes nicht nachgewiesen, unterbleibt eine Bearbeitung des Auskunftsantrages.

(4) Der Betroffene hat am Verfahren zur Auskunftserteilung mitzuwirken. Kommt er dieser Verpflichtung nicht von sich aus nach, ist er hiezu aufzufordern. Er hat diejenigen Datenverarbeitungen zu bezeichnen, bezüglich derer er Betroffener sein kann, oder glaubhaft zu machen, daß er irrtümlich oder mißbräuchlich in Datenbeständen des Auftraggebers enthalten ist.